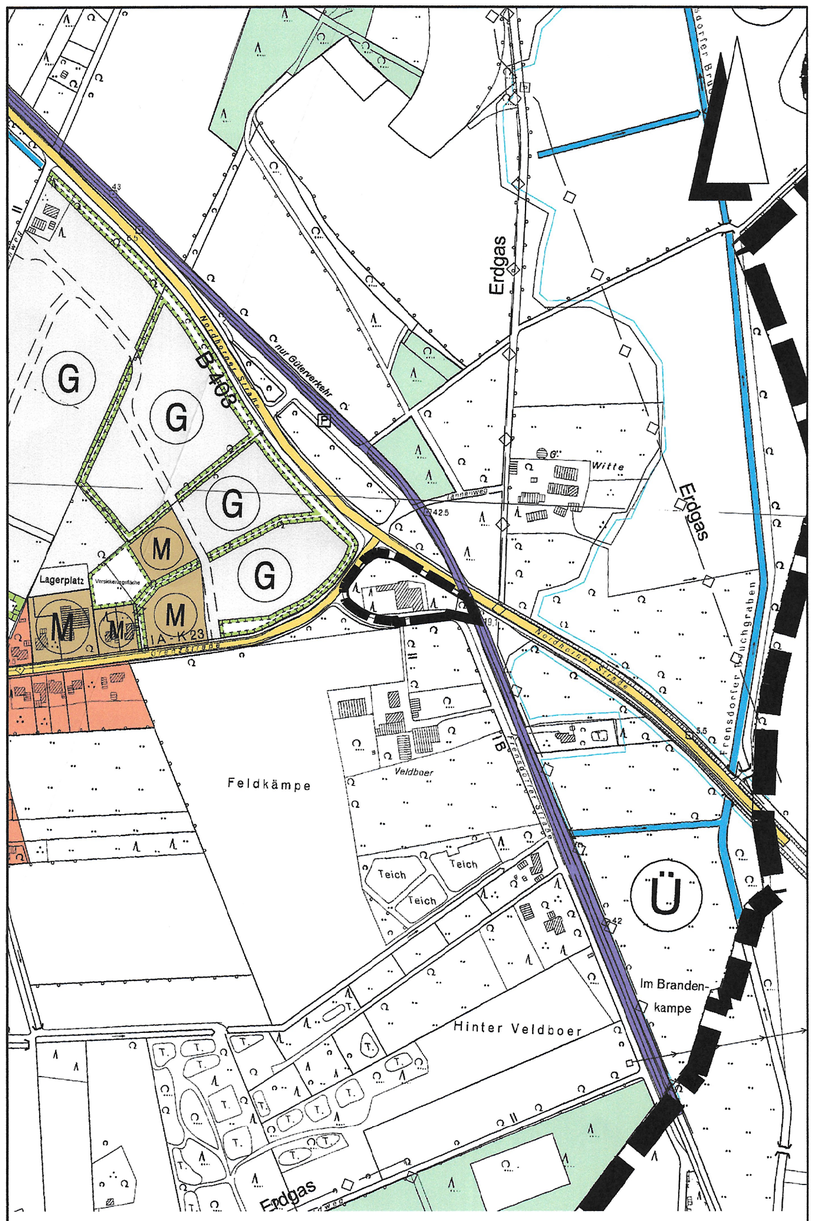

wirksamer Flächennutzungsplan

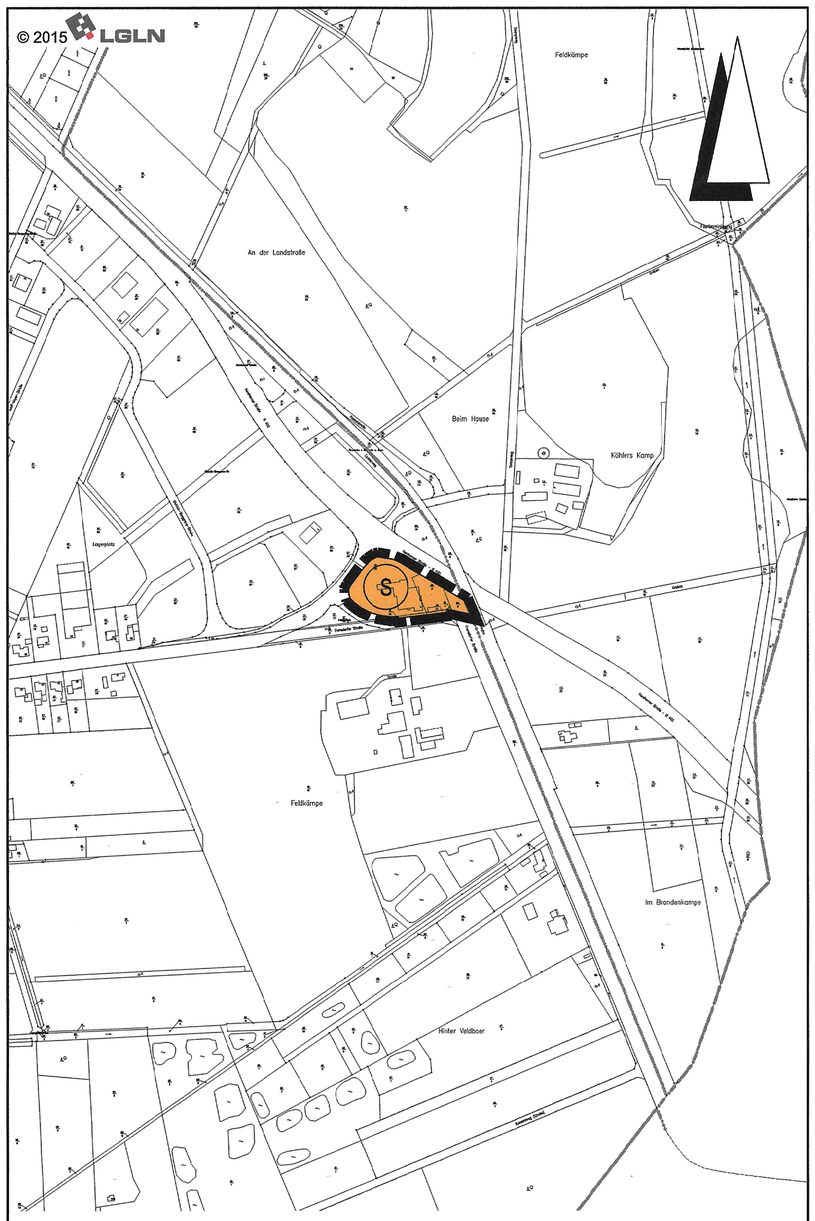

31. Flächennutzungsplanänderung

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)

(S) Sonderbaufläche: Tankstelle, Cafe, Bistro, Motel; Kiosk

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

PRÄAMBEL
UND AUSFERTIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANEÄNDERUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus diese Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Neuenhaus, den 15.12.2022

Der Samtgemeindebürgermeister
~~im Auftrag~~

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.06.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neuenhaus, den 15.12.2022

im Auftrag

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5000

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 12.01.2022 bis 14.02.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Neuenhaus, den 15.12.2022

im Auftrag

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen.

Neuenhaus, den 15.12.2022

im Auftrag

Genehmigung

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: LK GR/63/0N ....) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Nordhorn, den 28.02.2023

Landkreis Grafschaft Bentheim
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit, sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ..... gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neuenhaus, den .....

im Auftrag

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 09.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 09.03.2023 wirksam geworden.

Neuenhaus, den 09.03.2023

im Auftrag

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Gemäß § 215 BauGB werden damit entsprechende Mängel unbeachtlich.

Neuenhaus, den .....

im Auftrag

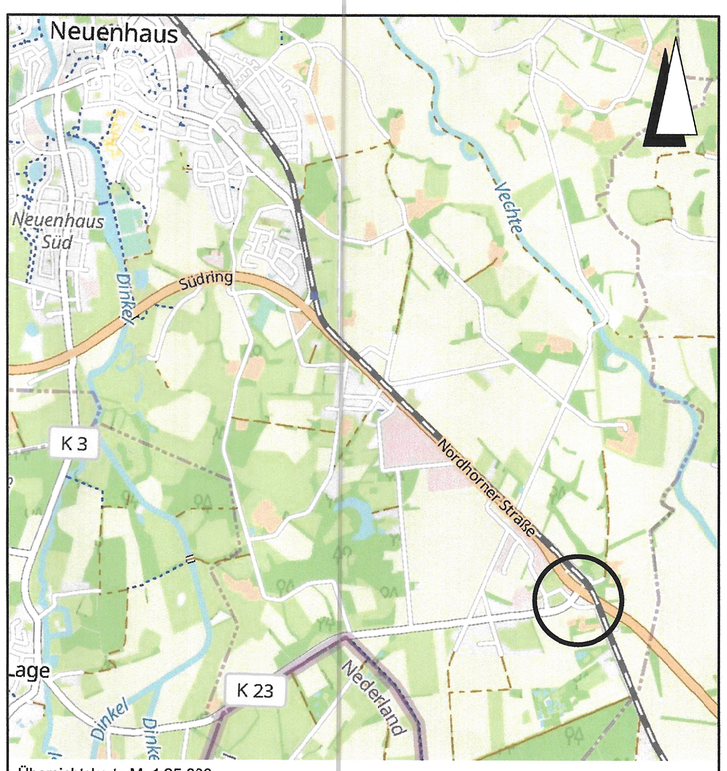

Übersichtskarte M. 1:25.000

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Wallenhorst, 2022-12-15

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2022-12	Gr
gezeichnet	2022-12	He
geprüft	2022-12	Gr
freigegeben	2022-12	Dw

Plan-Nummer: H:\NHS\220523\PLAENE\BP\bp_fnp-31aen_01_Ur-Abschrift.dwg(Urschrift)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

(i.d.F. der Neubekanntmachung 2005)
SAMTGEMEINDE NEUENHAUS
Landkreis Grafschaft Bentheim
31. Änderung

URSCHRIFT

Maßstab 1 : 5.000